

Schleswig-Holstein

Der echte Norden

Aktuelle Fragen zur Steuerung der Windenergie
in Schleswig-Holstein

Norbert Schlick
Leiter des Projektes „Landesplanung Wind“



Historie

Historie

- Erfolgsgeschichte seit Mitte der 90er Jahre
- Ausbau und Akzeptanz durch Planung
- Teilfortschreibung der Regionalpläne 2012
- ca. 1,7 % der Landesfläche (26.800 ha)
- 51 Normenkontrollklagen (zumeist mehr Fläche)

Landesplanerische Bestandsaufnahme nach den OVG-Urteilen

OVG-Urteile 20. Januar 2015

Zunächst nur zu (alten) Planungsräumen I und III

Wesentliche Kritikpunkte:

- Abwägungsmängel bei Flächenkulisse, insbesondere keine Herleitung aus „harten und weichen“ Tabukriterien
- Keine 3. Anhörung
- Eignungsgebiete reichen für substantiellen Raum nicht aus
- Gemeinderatsvoten/Bürgerentscheide kein Tabukriterium

Politische Leitlinien für die künftige landesplanerische Steuerung

Konsequenzdiskussion auf drei „Windgipfeln“

- Keine übergeordnete Raumplanung mehr
- § 35 BauGB „Privilegierung pur“
- Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung
- Bauleitplanung der Gemeinden
- Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung
- Planungssicherung durch Verwaltung
- Planungssicherung durch Gesetzgeber



Künftige Regionalplanung

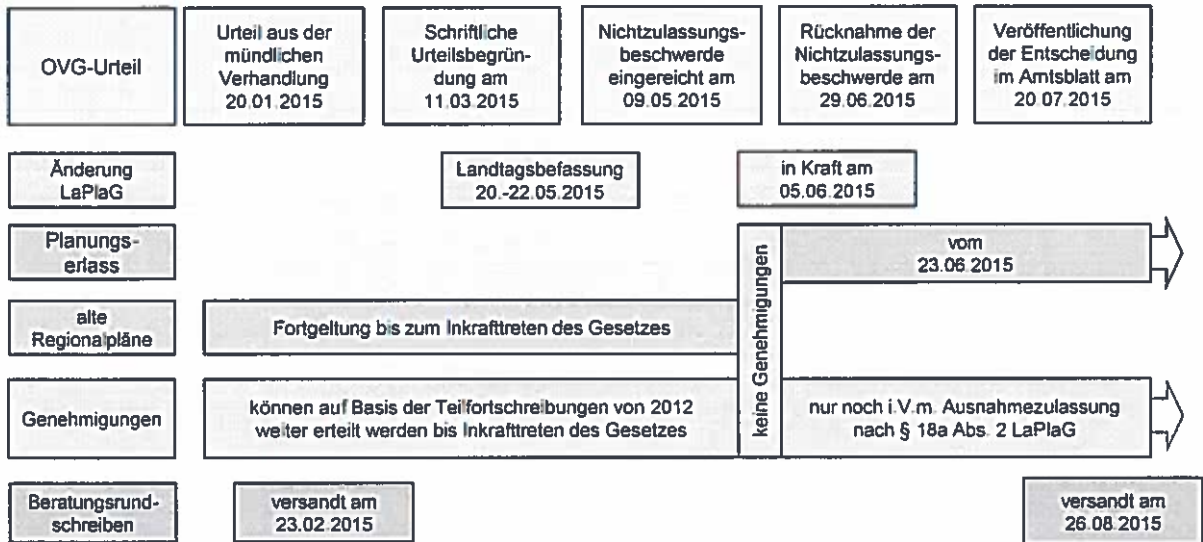
- Kein Ausbaustopp, Steuerung durch Raumordnungspläne
- Kein Wildwuchs oder „Alleinlassen“ der Gemeinden oder der Bürgerinnen und Bürger
- Umsetzen der Vorgaben des OVG
- Gesetzgeberische Absicherung entstehender Planung
Kein „Ausbaudarwinismus“--- Keine „NIMBY-Insel“

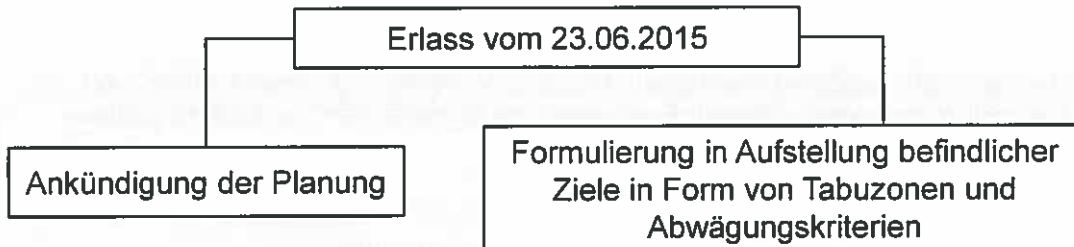
Energiewende mit Akzeptanz

Konsequenzen aus den OVG-Urteilen und der neuesten Rechtsprechung

Was bisher geschah

Die wichtigen Veränderungen vom OVG-Urteil im Januar 2015 bis heute





- Veröffentlichung von Karten mit Abwägungsbereichen am 04.11.2015
- Gutachtauftrag zur Definition und Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen (Ergebnisse: Januar 2016)
- Beauftragung eines Büros für die inhaltliche und organisatorische Unterstützung im Planaufstellungsprozess
 - ⇒ 1. Planentwurf für die öffentliche Anhörung soll Mitte 2016 vorliegen

§ 18a LaPlaG: Planungsauftrag, befristetes Bauverbot und Ausnahmen

- (1) Die Landesplanungsbehörde hat unverzüglich Verfahren zur Neuaufstellung von Raumordnungsplänen oder zur Fortschreibung bestehender Raumordnungspläne einzuleiten (...)

Zur Sicherung dieser Planung sind bis zum 05.06.2017 raumbedeutsame Windkraftanlagen im gesamten Landesgebiet vorläufig unzulässig

- (2) Die Landesplanungsbehörde kann allgemein für räumlich abgegrenzte Gebiete des Planungsraums oder im Einzelfall (...) Ausnahmen von der Unzulässigkeit nach Abs. 1 zulassen, wenn und soweit raumbedeutsame Windkraftanlagen nach dem jeweiligen Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung nicht befürchten lassen, dass sie die Verwirklichung dieser Ziele unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

§ 18a Abs. 1 Satz 2 LaPlaG – verfassungskonform?

- Betrifft alle Anträge, die vor Inkrafttreten des Gesetzes (05.06.2015) gestellt und noch nicht beschieden wurden und alle Neuanträge nach diesem Stichtag.
- Bestätigung des § 18a LaPlaG durch **Beschluss des VG Schleswig vom 08.10.2015** (Az.: 6 A 190/13):
 - § 18 a Abs. 1 Satz 2 LaPlaG enthält eine **Regelung zur vorläufigen Planungssicherung**. Sie normiert eine **zeitlich begrenzte, raumordnerische Unzulässigkeit**. Diese Vorschrift berührt den Anspruch aus § 6 Abs. 1 BImSchG insofern nicht, als dass sie ihn nicht untergehen lässt. Sie suspendiert ihn lediglich.
 - Zur Erreichung des Planungsziels, ist § 18 a Abs. 1 Satz 2 LaPlaG geeignet, weil dadurch das Planungsverfahren und die Abwägung nicht unterlaufen werden können. Die **Norm ist erforderlich, um der Landesplanung Optionen zu erhalten, auch in einem frühen Planungsstadium andere Belange zu wahren und nicht kontinuierlich neue Anlagenstandorte bei der fortschreitenden Planung miteinbeziehen zu müssen**.
 - Die Norm ist zeitlich befristet und betrifft nur raumbedeutsame Windenergieanlagen, weshalb das Verwaltungsgericht auch die **Verhältnismäßigkeit** im engeren Sinne annimmt. Da nicht planungsrelevante Vorhaben ausnahmsweise nach § 18 a Abs. 2 LaPlaG zugelassen werden können, wird eine Einzelfallregelung gewährleistet und zusätzlich die vorläufige Unzulässigkeit beendet, sobald die weitere Planung nicht mehr wesentlich erschwert wird.

Planungsabsichten und Umsetzungspfad

Nächste Schritte

- Öffentliche Auftaktveranstaltung in Kiel am 12.01.2016
- 4 öffentliche Regionalveranstaltungen in den Planungsregionen
- im 1. Quartal 2016* (*ent. Nörd. - u. Ost. möglicherweise 2 Veranstaltungen*)
- Einzel-Fachgespräche mit den Kreisverwaltungen (Kreisplanung, Untere Naturschutzbehörden, Untere Denkmalbehörden) auf Basis weiter verdichteter Abwägungskarten im 1. Quartal 2015

Das Ausnahmeverfahren § 18a Abs. 2 LaPlaG

Derzeitiges Vorgehen, gestützt durch den VG-Beschluss vom 08.10.2015



Bis ein erster Regionalplan-Entwurf vorliegt und die erste Anhörung durchlaufen hat, werden nur noch neue BImSchG-Anträge auf ihre Ausnahmefähigkeit überprüft, die in den 2012 ausgewiesenen und heute nicht von Tabukriterien betroffenen Eignungsgebieten liegen.



Alle sonstigen Neuanträge werden solange zurückgestellt und erst dann auf ihre Ausnahmefähigkeit geprüft. Ansonsten würden wir das Abwägungsergebnis eines schlüssigen räumlichen Gesamtkonzeptes in unzulässiger Weise präjudizieren.

...und was sagen wir zu:

Umstrittene Themen

- Infraschall, Lärm
- Abstände (400/800 m, 1000m, 10x H)
- Charakteristische Landschaftsräume
- Bürgerwille oder Investitionsbremse
- Verfahrenskultur

Fazit

Ziel bleibt:

- **Rechtssicherheit** --- „Hausaufgaben“ aus OVG-Urteil
- Einbeziehung der **Bürgerinnen und Bürger**
- **Rahmenbedingungen** wie zB. Leitungsbau
- **Signalwirkung** eines gesellschaftlichen Konsenses

Raumverträgliche Planung als Garant für:

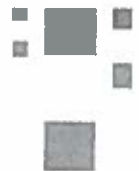
Sichere Investitionen bei größtmöglicher Akzeptanz

**Eine erfolgreiche Energiewende ist eine
gesamtgesellschaftliche „Win-Win-Situation“**

Das Ausnahmeverfahren nach § 18a LaplaG

RA Prof. Dr. Wolfgang Ewer

**vhw-Seminar „Aktuelle Fragen zur Steuerung
der Windenergie in Schleswig-Holstein“
14. Dezember 2015 ■ Neumünster**



§ 18a Abs. 1 LaplaG

- (1) Die Landesplanungsbehörde hat unverzüglich Verfahren zur Neuaufstellung von Raumordnungsplänen oder zur Fortschreibung bestehender Raumordnungspläne einzuleiten, mit denen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen für alle Planungsräume aufgestellt werden. **Zur Sicherung dieser Planung sind bis zum 5. Juni 2017 raumbedeutsame Windkraftanlagen im gesamten Landesgebiet vorläufig unzulässig.**

Gliederung

- I. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes**
- II. Die Rechtswirkungen des § 18a LaplaG**
- III. Die Ausnahme als Verwaltungsinternum**
- IV. Der Ablauf des Verfahrens zur Erteilung der Ausnahme**
- V. Materielle Entscheidungsdeterminanten für die Landesplanungsbehörde**

I. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes

- Raumordnungsrecht: konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes, Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG

- Abschließende Wahrnehmung durch das ROG

- Abweichungsrecht der Länder, Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG

I. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes

- **Abweichungskompetenz, Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4**

GG:

- Keine Wiederholung von Bundesrecht
- Keine bloße Anordnung der Nichtanwendung von Bundesrecht, sondern abweichende Regelung (h.M.)
- Generelle und punktuelle Abweichungen (h.M.)

I. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes

- **Abweichung durch § 18a LaplaG**
 - § 14 Abs. 2 Satz 1 ROG: „Die Raumordnungsbehörde kann raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in § 4 genannten öffentlichen Stellen befristet untersagen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.“
 - § 18a: **Gesetzesform**, nicht behördliche Untersagung

I. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes

- **Abweichung im Raumordnungsrecht / „abweichende Regelungen [...] über [...] die Raumordnung“ (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 GG)?**
- § 18a LaplaG eher Raumordnungsrecht oder eher Bauplanungsrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG)
 - § 18a eng vergleichbar mit § 14 Abs. 2 ROG
 - § 18a erfasst nur **raumbedeutsame WKA**

I. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes

- § 18a LaplaG schützt raumordnungsrechtliche Planungen vor der Vereitelung durch zwischenzeitliche raumbedeutsame Vorhaben
 - Bezug zu einer konkreten Planung durch den Planungsauftrag nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LaplaG
 - § 18a LaplaG ist ebenso Raumordnungsrecht wie § 14 Abs. 2 ROG, und ebenso Raumordnungsrecht wie § 14 BauGB (Veränderungssperre) Bauplanungsrecht ist

I. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes

→ **Landeskompetenz besteht**

- so auch Schl.-Holst. VG, Beschluss vom 10.09.2015 – 6 A 190/13 –, juris, Rn. 4: „[D]em Land Schleswig-Holstein [steht] gemäß Art. 72 Abs. 3 Nr. 4 GG die Gesetzgebungsbefugnis für die streitbefangene Regelung zu, weil die Landesplanung das Recht der Raumordnung im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG zum Gesetzgebungsgegenstand hat und nicht das Städtebaurecht als Teil des Bodenrechts im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG betrifft. Zu Unrecht macht die Klägerin geltend, die Normierung der vorläufigen Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen in § 18 a Abs. 1 Satz 2 LaPlaG beinhalte in Wirklichkeit eine städtebauliche Regelung, für die dem Land keine Kompetenz zur Abweichungsgesetzgebung gemäß Art. 72 Abs. 3 GG zustehe.“

II. Die Rechtswirkungen des § 18a LaplaG

- Raumbedeutsame WKA „vorläufig unzulässig“ (§ 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG)
- Vorzitiertes Urteil vom 10.09.2015 – 6 A 190/13 –, juris, Rn. 5: „Die vorläufige Unzulässigkeit des streitbefangenen Vorhabens gemäß § 18 a Abs. 1 Satz 2 LaPlaG lässt den Genehmigungsanspruch nicht untergehen, sondern suspendiert ihn lediglich vorübergehend.“
→ §§ 6 BImSchG, 35 BauGB nicht berührt (VG ebda.)

II. Die Rechtswirkungen des § 18a LaplaG

- § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird **nicht** als „Einfallstor“ genutzt, denn § 18a LaplaG statuiert keine Ziele der Raumordnung, sondern schützt deren Aufstellung
- § 4 ROG (Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung) ist ebenfalls nicht relevant, ebenso wie bei § 14 Abs. 2 ROG

III. Die Ausnahme als Verwaltungsinternum

- § 18a Abs. 2 LaplaG:

„Die Landesplanungsbehörde kann allgemein für räumlich abgegrenzte Gebiete des Planungsraums oder im Einzelfall **gegenüber den in § 4 ROG genannten öffentlichen Stellen** Ausnahmen von der Unzulässigkeit nach Absatz 1 zulassen, wenn und soweit raumbedeutsame Windkraftanlagen nach dem jeweiligen Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung **nicht befürchten lassen, dass sie die Verwirklichung dieser Ziele unmöglich machen oder wesentlich erschweren.**“

III. Die Ausnahme als Verwaltungsinternum

- **Verwaltungsinternum oder Verwaltungsakt (VA)?**
- Erteilung gegenüber Träger- oder Genehmigungsbehörde, wie bei der Untersagung nach § 14 Abs. 2 ROG
- Meinungsbild zu § 14 Abs. 2 ROG geteilt: VA, wenn eine Planung oder Maßnahme einer öffentlichen Stelle untersagt wird, kein VA, wenn die Genehmigung einer privaten Planung oder Maßnahme untersagt wird
- Hier: **kein VA**, weil die Ausnahme immer gegenüber der Behörde erteilt wird, auch wenn sie nicht Vorhabenträger ist; WKA immer, mind. typischerweise in privater Trägerschaft

III. Die Ausnahme als Verwaltungsinternum

Rechtsschutz

- Keine Verpflichtungsklage auf Erteilung der Ausnahme, da kein VA, sondern nur Verwaltungsinternum
- Ggf. Verpflichtungsklage auf Erteilung der Genehmigung der WKA, mit inzidenter Prüfung eines Anspruchs auf die Ausnahme nach § 18a Abs. 2 LaplaG
- Landesplanungsbehörde würde dann beigeladen

IV. Der Ablauf des Verfahrens zur Erteilung der Ausnahme

Möglichkeit 1

- ▶ Ausnahme „allgemein für räumlich abgegrenzte Gebiete des Planungsraums“ (§ 18a Abs. 2 1. Var. LaplaG).

Landesplanungsbehörde erteilt diese Ausnahme von Amts wegen oder auf einzelfall- und verfahrens-unabhängige Anregung des LLUR

IV. Der Ablauf des Verfahrens zur Erteilung der Ausnahme

Möglichkeit 2

- ▶ Ausnahme „im Einzelfall“ (§ 18a Abs. 2 2. Var. LaplaG).

Einzelfall eines Genehmigungsverfahrens beim LLUR:
Antrag an das LLUR, Beteiligung der Landesplanungs-
behörde nach § 10 Abs. 5 BImSchG, diese entscheidet
sodann über die Ausnahme

IV. Der Ablauf des Verfahrens zur Erteilung der Ausnahme

- § 18a Abs. 2 LaplaG: „nach dem jeweiligen Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung“
- Landesplanungsbehörde setzt das fragliche Gebiet oder den fraglichen Antragsgegenstand ins Verhältnis zu dem Stand der Planung

V. Materielle Entscheidungsdeterminanten für die Landesplanungsbehörde

- Wiederum: v.a. der Stand der geschützten Planung

- Kein Ermessen und keine planerische Freiheit bei der Entscheidung über die Ausnahme (im Gegensatz zu den Entscheidungen bei der Planung selbst)

III.

Wiedereinstieg in die Teilfortschreibung Wind in den Regionalplänen in SH
Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung



Dipl.Ing. Klaus Goede
Neumünster Dezember 2015

Wiedereinstieg in die Teilfortschreibung Wind in den Regionalplänen in SH
Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung

§ 6 BImSchG - Anlagengenehmigung

- bauplanungsrechtlicher und landesplanerischer Rahmen -

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlage entgegenstehen!

- Immissionsschutzrecht
- Bauplanungsrecht
- Landesplanerische Vorgaben
- Naturschutzrecht
- usw.

§ 6 BImSchG - Anlagengenehmigung

- bauplanungsrechtlicher und landesplanerischer Rahmen -

§ 35 Abs.1 Nr.5 BauGB

Ein Vorhaben ist zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Dabei sind u.a.

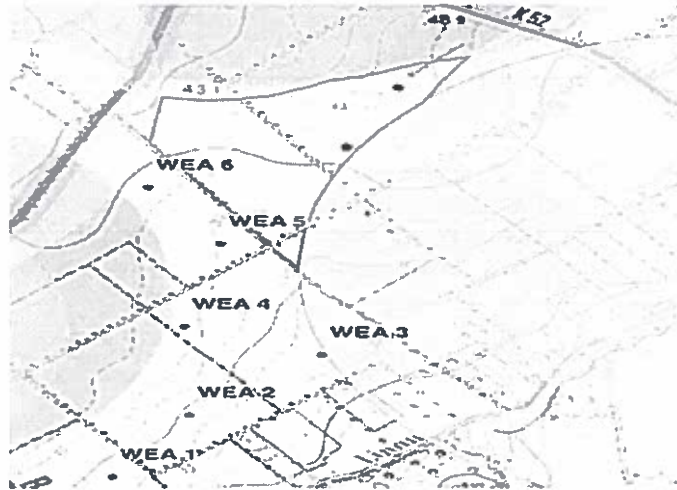
- bauplanungsrechtlichen Anforderungen, wie z.B. die gegenseitige Rücksichtnahme hinsichtlich einer bedrängenden Wirkung, oder F-Plan mit Konzentrationsflächen gem. § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB
- immissionsschutzrechtliche Anforderungen,
- Belange des Naturschutzes,
- etc.

zu prüfen und zu berücksichtigen.

Aktuelle Fragen zur Steuerung der Windenergie in Schleswig-Holstein
Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung

§ 6 BImSchG - Anlagenehmigung

- bauplanungsrechtlicher und landesplanerischer Rahmen -



Dipl.Ing. Klaus Goede
Neumünster Dezember 2015

Aktuelle Fragen zur Steuerung der Windenergie in Schleswig-Holstein Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung

§ 6 BImSchG - Anlagengenehmigung

- bauplanungsrechtlicher und landesplanerischer Rahmen -

§ 35 Abs.3 Satz3 BauGB - FNP-Ausweisung mit der Konzentrationswirkung

Gem. § 35 Abs.3 Satz3 BauGB stehen öffentliche Belange der Zulassung einer Windkraftanlage entgegen, wenn durch die Darstellung von Flächen für die Windkraftnutzung in den Flächennutzungsplänen oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan setzen voraus

schlüssiges Konzept der Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet
auf Grundlage der Abschichtung der

- a. Harten Tabuflächen (rechtliche oder tatsächliche Hindernisse)
- b. weichen Tabuflächen
(Flächen, die seitens der Gemeinde von vornherein ausgeschlossen werden sollen)
- c. Flächen in Nutzungskonkurrenz, die der Windkraftnutzung nicht zur Verfügung stehen sollen
- d. Erfassung der verbleibenden Potentialflächen

Abwägung der Flächen b, c und d

Der Windkraftnutzung wird **substantiell hinreichend Raum** gegeben

Aktuelle Fragen zur Steuerung der Windenergie in Schleswig-Holstein
Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung

§ 6 BImSchG - Anlagengenehmigung

- bauplanungsrechtlicher und landesplanerischer Rahmen -

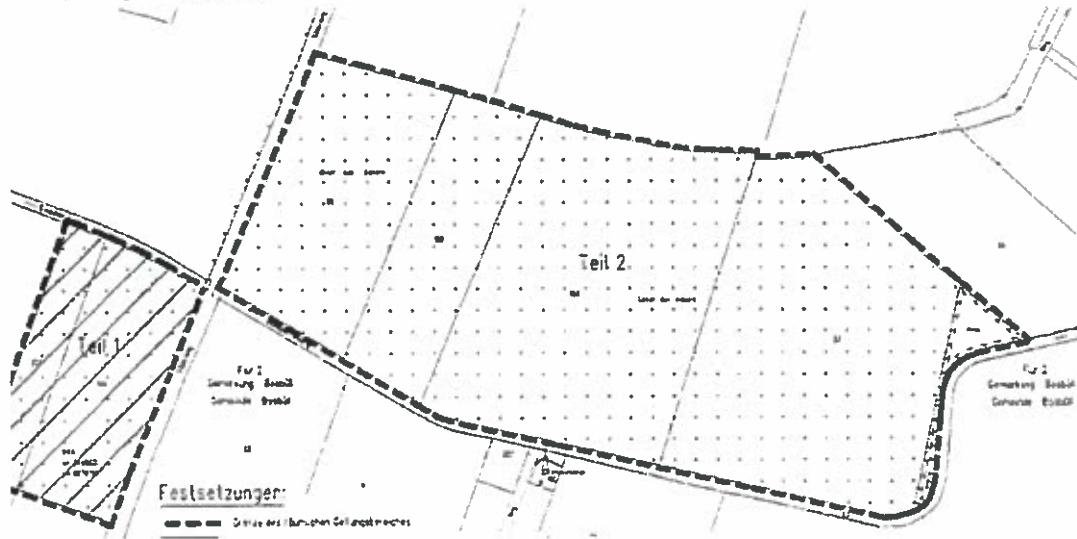
§ 35 Abs.3 Satz3 BauGB - FNP-Ausweisung mit der Konzentrationswirkung

Eignungsflächen der Regionalplanung waren harter Tabu- und Schutzraum - durch die gerichtliche Aufhebung der Regionalpläne verlieren i.d.R. auch die Flächenausweisungen in den Flächennutzungsplänen ihre konzeptionelle Grundlage.

Entfall der Ausschlusswirkung i.S. des § 35 Abs.3 BauGB der Flächenausweisungen, wenn der Flächennutzungsplanung kein gesamtgemeindliches Konzept zugrunde lag

§ 6 BImSchG - Anlagengenehmigung

- bauplanungsrechtlicher und landesplanerischer Rahmen -



Dipl.Ing. Klaus Goede
Neumünster Dezember 2015

Aktuelle Fragen zur Steuerung der Windenergie in Schleswig-Holstein
Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung

§ 6 BImSchG - Anlagenehmigung

- bauplanungsrechtlicher und landesplanerischer Rahmen -



Dipl. Ing. Klaus Goede
Neumünster Dezember 2015

§ 6 BImSchG - Anlagengenehmigung

- bauplanungsrechtlicher und landesplanerischer Rahmen -

§ 18a LaPlaG

- **Abs.1 Raumbedeutsame Windkraftanlagen sind vorläufig unzulässig, Genehmigungsverfahren sind dementsprechend auszusetzen**
- **Abs.2 Ausnahmen durch die Landesplanungsbehörde, wenn und soweit raumbedeutsame Windkraftanlagen nach dem jeweiligen Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung nicht befürchten lassen, dass sie die Verwirklichung dieser Ziele unmöglich machen oder wesentlich erschweren**

**Aktuelle Fragen zur Steuerung der Windenergie in Schleswig-Holstein
Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung**

§ 6 BImSchG - Anlagenehmigung

- bauplanungsrechtlicher und landesplanerischer Rahmen -

§ 30 BauGB

Ein Vorhaben ist zulässig, wenn es den Festsetzungen eines B-Planes nicht widerspricht.

aber

§ 18a LaPLaG wirkt in die Zulässigkeit gleich einer Veränderungssperre hinein

§ 6 BImSchG - Anlagengenehmigung

- bauplanungsrechtlicher und landesplanerischer Rahmen -

§ 36 BauGB – Gemeindliches Einvernehmen i.V. m. § 35 Abs.1 BauGB

Es besteht ein Anspruch auf die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, wenn das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist. Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen kann durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (SH) ersetzt werden.

§§15/14 ff BauGB - Zurückstellung von Baugesuchen / Veränderungssperre
Aufstellungsbeschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes § 15 Abs.3 BauGB)
oder zur Aufstellung eines B-Planes (und einer Veränderungssperre) gefasst hat und

- hinreichend konkretisierte städtebauliche Zielsetzung
- Der Antrag lebt wieder auf nach Fristablauf!
- Antrag auf Zurückstellung trotz Ausnahme gem. §18a LaPlaG

**Aktuelle Fragen zur Steuerung der Windenergie in Schleswig-Holstein
Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung**

§ 6 BImSchG - Anlagengenehmigung

- bauplanungsrechtlicher und landesplanerischer Rahmen -

§ 11 BauGB - städtebauliche Verträge

Städtebauliche Verträge sind im Genehmigungsverfahren kein Genehmigungshemmnis, sie sind nur im Binnenverhältnis zwischen Gemeinde und Vorhabenträger beachtlich

Städtebauliche Verträge stehen unter dem Vorbehalt der Angemessenheit. Eine Vereinbarung ist gem. § 11 Abs.2 BauGB unzulässig, wenn der Vertragspartner einen Anspruch auf die Leistung auch ohne Gegenleistung hat.

Bauleitplanung zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung

vor der Rechtswirksamkeit der Regionalpläne

Konzentrationsflächenplanung gem. § 35 Abs.3 BauGB

Abschichtung

- Harte Tabu-Kriterien
- Weiche Tabu-Kriterien, einschl. Pufferflächen (zu h.Tabuflächen)
- Potenzialflächenanalyse als Abwägungsgrundlage
- Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsvorstellungen der Gemeinde
- Abwägung der verbleibenden Potentialflächen i.S. einer Konzentration

Bewusste Unterscheidung harter und weicher Kriterien

Substantiell hinreichend Flächenangebot – ggf. vertiefte Abwägungsentscheidung zu den weichen Tabukriterien

Schlüssiges Gesamtkonzept

Bauleitplanung zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung

vor der Rechtswirksamkeit der Regionalpläne

Kommunale Planungshoheit

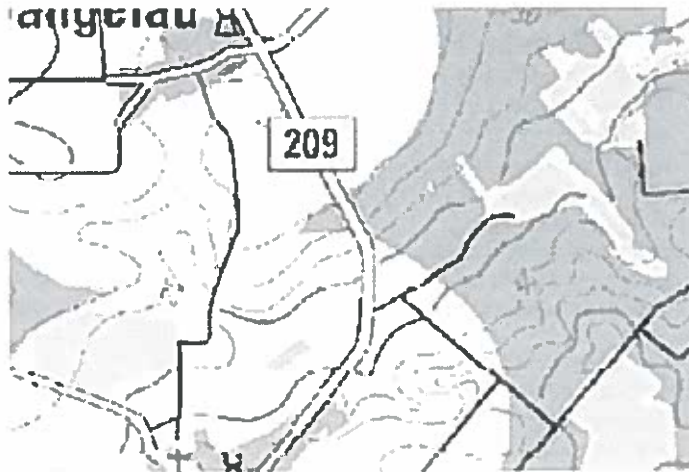
Problembereiche

- **Anpassung an die Ziele der Landesplanung - § 1 Abs.4 BauGB**
 - Derzeit keine wirksamen Ziele, Flächenkulisse noch nicht erkennbar
 - Anpassungsgebot greift bei erst bei wirksamen und konkretisierten Zielfestlegungen
 - Konzeptansatz der Regionalplanung : Vorrangflächen mit Eignungsflächenfunktion
Konzentrationsflächen = Tabuflächen
- **§ 18a LaPlaG vorhabenbezogene Ausnahmen – kommunale Steuerungsoption §15 BauGB**
- **§18a LaPlaG Ausnahmeerfordernis für Flächenausweisungen der F-Planung**
- **Abwägungsspielraum der Gemeinde noch nicht erfassbar – landesplanerische Vorranggebiete derzeit weder in Lage, Größe und Abgrenzung definiert**

**Aktuelle Fragen zur Steuerung der Windenergie in Schleswig-Holstein
Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung**

Bauleitplanung zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung

vor der Rechtswirksamkeit der Regionalpläne



Dipl.Ing. Klaus Goede
Neumünster Dezember 2015

15

Aktuelle Fragen zur Steuerung der Windenergie in Schleswig-Holstein Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung

Bauleitplanung zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung

vor der Rechtswirksamkeit der Regionalpläne

Kommunaler Planungsansatz Feinsteuerung

Flächenabgrenzung der Vorrangflächen der Regionalplanung sind Tabu-Flächen

Erfordernis der Feinsteuerung (z.B.)

- Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (vorhabenbezogen 2-3 x H),
- Umzingelung, Abstände zu Siedlungsflächen - Status §34/§35?
- Konzeptansatz: Standortvorgaben, Höhenbegrenzung, Gestaltung...
- Siedlungsflächenentwicklung
- Gemeindliches Repowering von WKA-Beständen (§249BauGB)
- Naturräumliche Kriterien und Landschaftsplanerische Konzeptansätze
 - Bewertung des Landschaftsbildes – Feinbewertung des Reliefs, Waldkulisse, Sichtachsen etc.,
 - kleinräumig sensible Flächen wie Biotope,
 - Artenschutz mit Pufferflächen
 - Biotopverbund, Ausgleichspool etc
- Konflikttransfer Regionalplan/ FNP/ B-Plan/ Vorhabenebenen
- ...

Aktuelle Fragen zur Steuerung der Windenergie in Schleswig-Holstein
Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung

Bauleitplanung zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung

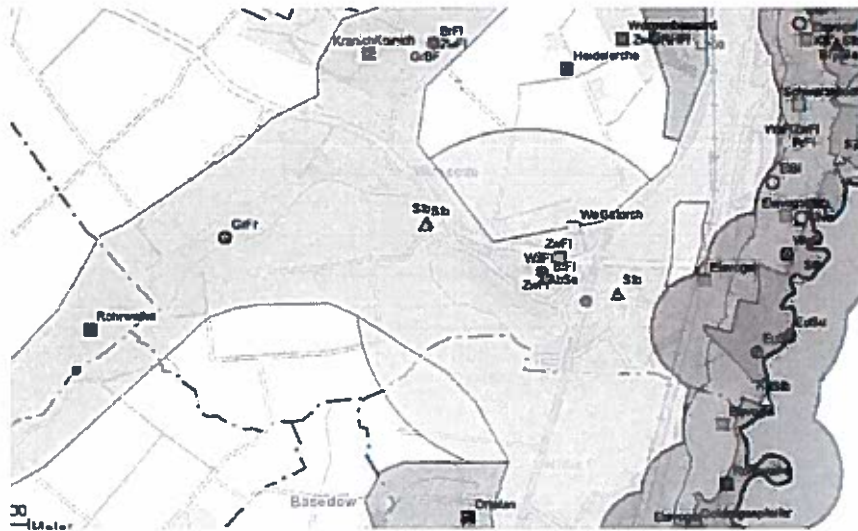
vor der Rechtswirksamkeit der Regionalpläne



Dipl.-Ing. Klaus Goede
Neumünster Dezember 2015

Aktuelle Fragen zur Steuerung der Windenergie in Schleswig-Holstein
Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung

Bauleitplanung zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung
vor der Rechtswirksamkeit der Regionalpläne



Dipl. Ing. Klaus Goede
Neumünster Dezember 2015

Aktuelle Fragen zur Steuerung der Windenergie in Schleswig-Holstein Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung

Bauleitplanung zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung

vor der Rechtswirksamkeit der Regionalpläne

Kommunaler Planungsansatz Feinsteuerung

- **Bindung an die Flächenabgrenzung der Vorrangflächen der Regionalplanung**
- **grundsätzliche Vorbehalte seitens der Gemeinde gegen einzelne Flächen sind im Aufstellungsverfahren der Regionalplanung einzubringen**

- **Steuerung nicht Verhinderung**

**Aktuelle Fragen zur Steuerung der Windenergie in Schleswig-Holstein
Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung**

**Bauleitplanung zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung
vor der Rechtswirksamkeit der Regionalpläne**



Dipl. Ing. Klaus Goede
Neumünster Dezember 2015

**Aktuelle Fragen zur Steuerung der Windenergie in Schleswig-Holstein
Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung**

Bauleitplanung zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung

vor der Rechtswirksamkeit der Regionalpläne

Kommunaler Planungsansatz Feinsteuerung

F-Planung ohne Konzentration

- eigenständiges Planerfordernis
- Grundlage für einen B-Plan - Entwicklungsgebot § 8 Abs.2 BauGB
- Bürgerwindpark

B-Plan

Beachtlichkeit von Bürgerentscheiden

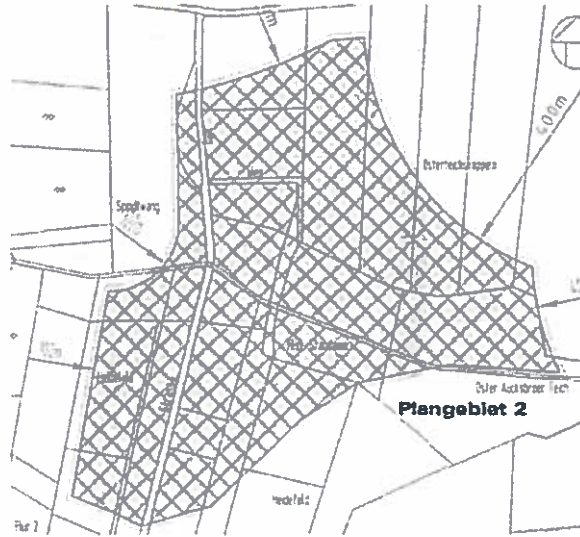
Steuerung nicht Verhinderung

Dipl.Ing. Klaus Goede
Neumünster Dezember 2015

21

Aktuelle Fragen zur Steuerung der Windenergie in Schleswig-Holstein
Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung

Bauleitplanung zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung
vor der Rechtswirksamkeit der Regionalpläne



Dipl.-Ing. Klaus Goede
Neunkircher Dezember 2015

Bauleitplanung zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung

vor der Rechtswirksamkeit der Regionalpläne

Kommunaler Planungsansatz Feinsteuerung

F-Plan- Genehmigungsprüfung

Planerfordernis

Gesamträumliches Konzept

Steuerung nicht Verhinderung

Ohne § 18a LaPlaG Ausnahme – Versagung der F-Planung

Ggf. erneute Vorlage nach dem Wirksamwerden der Regionalpläne

- Ggf. mit 2. Planungsphase:
 - Anpassung an Flächenausweisungen nach Wirksamwerden des Regionalplanes
 - Neue Abwägungsentscheidung im Hinblick auf die Vorrangfunktion der Flächen als Zielvorgabe der Raumordnung (Tabufläche) und Konzentrationswirkung

**Aktuelle Fragen zur Steuerung der Windenergie in Schleswig-Holstein
Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung**

Bauleitplanung zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung

vor der Rechtswirksamkeit der Regionalpläne

**Kommunaler Planungsansatz Feinsteuerung
Empfehlungen für das weitere Vorgehen**

Iteratives Planverfahren

- Aufstellungsbeschluss – gemeindliche Sicherungsinstrumente
- Abstimmung der Planungskriterien der Gemeinde mit der Landesplanung
- Flächenvorbereitung der Gemeinde als Vorschlag an die Regionalplanung
- Entwurf FNP abgestimmt auf den Entwurf der Regionalplanung
- Wirksamwerden FNP nach Wirksamwerden des Regionalplanes

Option:

Ggf. vorzeitiger B-Plan gem. § 8 Abs.3 BauGB –

BP ohne Ausschlusswirkung, (>100m Höhe, Standorte etc.)

Anpassungserfordernisse kommunaler Bauleitpläne

nach Wirksamwerden der Regionalpläne

§ 18 Abs.4 LaPlaG – Anpassungsverlangen

Die Landesplanungsbehörde kann verlangen, dass die Träger der Bauleitplanung ihre Flächennutzungspläne und Bebauungspläne an die Ziele der Raumordnung anpassen.

Das Anpassungsverlangen kann sich dabei auf

die wirksamen Flächenausweisungen der Gemeinden außerhalb der Vorrang- und Eignungsflächen in den neuen Regionalplänen,

die Anpassung des Umfangs oder des Zuschnitts der Flächenausweisungen, und auf rechtskräftige Bebauungspläne

beziehen.

Anpassungserfordernisse kommunaler Bauleitpläne
nach Wirksamwerden der Regionalpläne

Flächennutzungspläne - § 1 Abs.3 BauGB i.V. m. § 1 Abs.4 BauGB

Die abweichende Flächenausweisung eines Flächennutzungsplanes wird durch die landesplanerische Zielvorgabe aus dem Regionalplan zumindest für die Flächen außerhalb vollzugsuntauglich und damit hier unwirksam.

**Aktuelle Fragen zur Steuerung der Windenergie in Schleswig-Holstein
Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung**

Anpassungserfordernisse kommunaler Bauleitpläne

nach Wirksamwerden der Regionalpläne

Bebauungspläne - Art. 20 Abs.3 GG

Die Baugenehmigungsbehörden sind nach Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden. Dies begründet eine Normprüfungskompetenz und nach überwiegender Auffassung auch eine inzidente Normverwerfungskompetenz für den zu entscheidenden Einzelfall.

Zumindest offensichtlich unwirksame Bebauungspläne dürfen nicht angewendet werden

Parallelprüfung B-Plan und Regionalplan im Genehmigungsverfahren erforderlich

**Aktuelle Fragen zur Steuerung der Windenergie in Schleswig-Holstein
Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung**

Anpassungserfordernisse kommunaler Bauleitpläne

nach Wirksamwerden der Regionalpläne

Aufhebungsverfahren

**Unwirksame Bauleitpläne sind aufzuheben – Beseitigung des Rechtsscheins
Vollverfahren (einschl.UVP) - § 13 BauGB nicht anwendbar**

Das ergänzende Verfahren nach

**§ 214 Abs. 4 BauGB ist vorliegend i.d.R. nicht möglich, da durch das Wirksamwerden der
neuen Regionalpläne eine neue Sach- und Rechtslage eingetreten ist,
zumindest ist im Einzelfall eine Ergänzung der Abwägung erforderlich.**

**Bei Verfahrens- oder Formfehlern – ggf. Behebung des Fehlers und Wiederholung des
nachfolgenden Verfahrens rückwirkend in Kraft setzt.**

Bauleitplanung zur Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung

abgestimmt auf die in Aufstellung befindlichen Regionalpläne

Fazit

- Ein kommunaler Planungsansatz zur Feinsteuerung ist auch künftig grundsätzlich möglich
- Die frühzeitige Ermittlung von Planungsgrundlagen auf örtlicher Ebene erhöht die Planungsqualität der Regionalplanung
- Die Planungskriterien sind frühzeitig mit der Landesplanung abzustimmen
- Konkrete Planungsansätze und – vorüberlegungen können die Position der Gemeinde im Aufstellungsverfahren der Regionalpläne verbessern
 - Künftige Siedlungsentwicklung
 - Künftige Landschaftsentwicklung
 - Rücksichtnahme auf örtliche Gegebenheiten
- Das Verfahren kann i.d.R- erst abgeschlossen werden, wenn die Regionalpläne wirksam werden.

